

ZIN 19 · Ermlandstraße 33 · 59329 Wadersloh

Gemeinde Wadersloh  
Herrn Bürgermeister Thegelkamp  
Postfach 1140  
59329 Wadersloh

Ermlandstraße 33  
59329 Wadersloh  
Telefon: +49 160 93049492  
Mail: [info@zin19.de](mailto:info@zin19.de)  
[www.zin19.de](http://www.zin19.de)

Wadersloh,

.....

**Antrag der Eheleute Andrea Ewig und Hans-Werner Reiter  
Bereitstellung Restmülltonne 80 l, Antrag vom 23.09.2021**

**Separater Antrag der Gemeinde Wadersloh Einführung einer Restmülltonne 60l**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Thegelkamp,  
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,  
sehr geehrte Ratsmitglieder,

über den Antrag der Eheleute Andrea Ewig und Hans-Werner Reiter wurde nicht abschließend abgestimmt.

Im Protokoll vom 17.08.2022 ist festgehalten: „ Dass dem Antrag von Frau Ewig und Herrn Reiter vom 23.09.2021 auf Bereitstellung einer 80-l-Restmüll-tonne momentan nicht entsprochen wird. Eine Änderung der Vertragsbedingungen soll im Wege des Ausschreibungsverfahrens für den Neuvertrag ab 2026 im Vorfeld überlegt werden. Der Windelsack ist in die Überlegungen einzubeziehen“.

Wir haben erfahren, dass über diesen Antrag nicht mehr abgestimmt werden soll.  
**Deshalb beantragen wir, dass die Verwaltung und die Ratsmitglieder unserer Gemeinde sich mit dem Antrag befassen und eine Entscheidung herbeiführen.**

Aufgrund eines Leserbriefes, der vor einiger Zeit veröffentlicht wurde, haben wir uns nochmals mit dem Thema beschäftigt. Weiterhin setzen wir voraus, dass unsere Standpunkte zum Thema bekannt sind.

Der Wunsch der Ratsmitglieder und der Verwaltung, dass Windelsäcke für Familien und Kinder, aber auch für Senioren zu subventionieren sind, ist nachvollziehbar und lobenswert. Leider wird vergessen, dass jegliche Gerechtigkeit außer Acht gelassenen wird.

---

**Bankverbindung**

Volksbank Beckum-Lippstadt eG  
IBAN: DE16 4166 0124 0022 1380

**Gerich**

**erich**

Um dieses zu vermeiden, hat der Gesetzgeber folgendes festgelegt:

**Soziale Gebührenabschläge und die hieraus entstehenden Einnahmenausfälle bei den Entsorgungsgebühren müssen demnach komplett über allgemeine Haushaltsmittel abgedeckt werden und dürfen nicht den übrigen sozial nicht begünstigten Abfallgebührenzahlern angelastet werden.**

Diese Gesetzesgrundlage wurde bei der Abstimmung über die 60-l-Restmülltonne nicht beachtet.

Zu Ihrer Information: Es besteht eine weitere Verpflichtung, eine kleinere Restmülltonne einzuführen. Das ergibt sich aus folgendem Sachverhalt:

**Nach §9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW ist eine Stadt/Gemeinde verpflichtet, über die Abfallgebühr wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung für die gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu setzen. (Das Schreiben des Landes liegt Ihnen vor, dass dieses bei der Gemeinde nicht umgesetzt wird).**

**Mit Blick auf diese gesetzliche Vorgabe muss ein Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entsprechend der von ihm produzierten Abfallmenge mit Abfallgebühren belastet werden. Dieses ergibt sich auch aus dem kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen darf. (Dieses Missverhältnis ist unter den genannten Bedingungen in unserer Gemeinde im hohen Maße gegeben.)**

Sie haben die Gelegenheit, diese Erkenntnisse einfließen zu lassen und bitten Sie, die geltenden Gesetzesgrundlagen zu beachten.

Wir bitten die Fraktionsvorsitzenden, dieses Schreiben an die Ratsmitglieder weiterzuleiten.

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gruppe ZIN19  
Zukunft Initiative Nachhaltigkeit

Richard Streffing